

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen
Versicherungen. 1914-1919**

1916

9 (1.9.1916)

Zeitschrift

für

das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 9

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 5 Mk.
für 1 Jahr.

September 1916

Der Anzeigenspreis für den Raum
einer Zeile von 8x76 mm beträgt
30 Pf., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligen Einrückungen und Eil-
auftrag wird solcher ebenfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

3. Jahrgang

Inhalt: 1. Ordnung der Kriegsakten bei den Bezirksämtern und den Gemeinden. Holzerlöse zur Bezahlung auf die 5. Kriegsanleihe betreffend. 2. Kriegsanleihe betreffend. Von der vorigen Kriegsanleihe. Kriegsanleihezeichnungen bei den Sparkassen betr. 4. Verbandstag badischer Krankenkassen. Die geldlose Zahlung im Wege des Postverkehrs. Haben freiwillige Mitglieder Anspruch auf Krankengeld, wenn sie vor Eintritt der Krankheit bereits aus andern Gründen völlig arbeitsunfähig waren? Haben zur Kasse gemeldete Kriegsteilnehmer im Falle einer Erkrankung, die die Folge der Kriegsteilnahme ist, Anspruch auf die jagungsgemäßen Vorratsleistungen? 6. Weinheim Wein im Karlsruhe. Karlsruhe. Rastatt. Rehl. Freiburg. Büdingen. Agerbach. Todtnau. Wehr. Familienunterstützungen betr. Die Unterstützung der Familien in den Dienst getretener Mannschaften betreffend. Familienunterstützungen betreffend. Die Aufwandsentschädigungen für soldatenreiche Familien und die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften betreffend. Die Verwahrung der Standesregister betr. Die Bearbeitung der städtischen Rechenschaftsberichte betreffend. Die goldene Wehr. 7. Wie kann die 5. Kriegsanleihe überzeichnet werden? Anschaffung von Kanzenbedürfnissen der Gemeinden. Zur Kartoffelversorgung. Verband bad. Gemeindefachver. Feuerversicherung. 9. Bücherchau.

1. Allgemeine Gemeindefachen.

1. Ordnung der Kriegsakten bei den Bezirksämtern.

Kopie und Verboten.

Hinsichtlich der Ordnung der Kriegsakten bei den Bezirksämtern hat das Gr. Ministerium des Innern unterm 24. Juli 1916 (Nr. 30 463) nachstehenden Erlaß an die Ämter gerichtet:

„Aus Anlaß eines besonderen Falles hat sich ergeben, daß die bezirksamtlichen Akten über die vielseitigen Kriegsmagnahmen verschieden aufbewahrt werden und insbesondere Zweifel darüber bestehen, ob solche lediglich nach den Rubriken der Amtsregistraturordnung zerstreut in der Registratur einzulegen sind, oder ob sie wegen ihres weltgeschichtlichen und volkswirtschaftlichen Wertes in einer nach § 9 der Amtsregistraturordnung zu bildenden sogenannten Kriegsabteilung jetzt schon besonders aufbewahrt werden sollen. In Betracht kommen die Akten, die lediglich Kriegsmagnahmen enthalten und nach dem Kriege für den laufenden Dienst entbehrlich werden, nicht aber solche, die, wie z. B. die Akten über Kapitalaufnahme zu Kriegszwecken, auch späterhin für den Dienst erforderlich sind.

Das Großh. Generallandesarchiv hält es im Interesse der späteren Einlieferung dieser Akten für geboten, jetzt schon entsprechende Anordnung zu treffen.

Wir empfehlen deshalb den Großh. Bezirksämtern die genannten Akten in einer besonders zu bildenden Abteilung aufzubewahren und in dieser

die Reihenfolge der Rubrikenordnung zu beobachten, damit eine Trennung und ein rasches Auffinden der Akten ermöglicht wird.

Hiernach wären sämtliche Akten mit der Aufschrift XIX. 2 Kriegsachen zu versehen, im einzelnen aber die zutreffende Rubrik in Klammer beizulegen. So wären z. B. die Akten über die Aufsicht auf die Presse während des Krieges zu überschreiben:

XIX. 2. Kriegsachen.
(XXIV. Presse und Druckschriften)

oder die Akten über die Sicherung der Ernte während des Krieges:

XIX. 2. Kriegsachen.
(XVI. 1. Landbau).

Wo bei einzelnen Unterrubriken, wie z. B. in denen für die Landwirtschaft, sich viele Akten vorfinden, wären sie alphabetisch einzulegen.

Da die vielseitigen Kriegsmagnahmen die Schaffung neuer Unterrubriken erfordern, die in der derzeitigen Rubrikenordnung noch nicht gegeben sind, dürfte es sich empfehlen, für die neue Abteilung ein Verzeichnis der Haupt- und Unterrubriken und der darin eingelegten Akten aufzustellen und fortzuführen. Dieses Verzeichnis wäre für die Dienstaufsicht des jetzigen Registraturbeamten ein Wegweiser zum Auffinden der Akten und späterhin für das Großh. Generallandesarchiv zugleich eine Handhabe zur Auslese der dorthin abzuliefernden Akten.“

2. Ordnung der Kriegsakten bei den Gemeinden.

(Nachdruck verboten).

Gestützt auf vorstehenden Erlaß und entsprechend einer Anregung unserer Schriftleitung hat Herr Oberkanzleirat K u l b y bei Sr. Ministerium des Innern (Verfasser der Gemeindefeststellungsordnung) eine kurze Anleitung bearbeitet und uns für die Zeitschrift in freundlicher Weise zur Verfügung gestellt. Der Verfasser schreibt:

Der gegenwärtige Weltkrieg hat derartig wichtige, vielseitige und großartige Aufgaben an die Leistungen der Gemeinden gestellt und wurden solche von diesen durch weiser Vorkehrung im Frieden als selbstverständliche und bewußte Pflicht in einer Weise betätigt, daß sie sowohl für die weltgeschichtliche als auch für die volkswirtschaftliche Beurteilung als eine bisher unerreichte Erscheinung menschlicher Größe und Kulturhöhe für alle Zeiten festgehalten werden müssen. Soll dieses Festhalten ermöglicht werden, so ist es erste Voraussetzung, daß die hierzu gegebenen Anhaltspunkte erhalten bleiben und diese liegen zum großen Teil in den während des Krieges entstandenen Akten. Da die Gemeindebehörden als die untersten Organe des Staates an den Kriegseinsparungen stark beteiligt sind, hat der Vollzug der vielen neuen Gesetze, Verordnungen und amtlichen Verfügungen den Ratschreibern für die Anlegung und Fortführung der Gemeindeakten eine schwierige Aufgabe gestellt, zumal die Gemeindefeststellungsordnung vom 12. Dezember 1905 eine derartige außergewöhnliche Aufgabe nicht im Auge haben konnte. Es ist deshalb verständlich, daß in dem Kreise der Ratschreiber Zweifel entstanden sind, wie das wichtige Aktenmaterial, das nach dem Kriege fast durchweg als abgeschlossen betrachtet werden kann und für den späteren laufenden Dienst entbehrlich werden wird, jetzt schon so geordnet wird, daß es als ein abgeschlossenes Ganzes für die geschichtliche Forschung aufbewahrt bleiben kann. Hieraus ergibt sich, daß dieses Aktenmaterial nicht mit den übrigen Akten für die Gemeindeverwaltung vermengt werden darf, sondern jetzt schon davon getrennt aufbewahrt werden sollte, was in der Regel auch schon deshalb nötig fallen wird, weil die für Militär- und Kriegssachen in den Gemeindefeststellungen vorgegebenen Aktenfächer nicht ausreichen, das umfangreiche Material aufzunehmen. Das Sr. Ministerium des Innern hat deshalb auch mit Erlaß vom 24. Juli 1916 Nr. 3) 465 für die Sr. Bezirksämter, wo die Verhältnisse ähnlich liegen, angeordnet, daß mit den Kriegsakten besondere Abteilungen in den Amtsregistraturen eingerichtet werden, wo diese Akten bis zu be-

ren Ablieferung an das Sr. Generallandesarchiv aufbewahrt bleiben. Anders verhält es sich natürlich mit den Akten, die zwar anlässlich des Krieges entstanden sind, die aber nach dem Kriege für die Gemeindeverwaltung weiter notwendig werden. In Frage kommen hier z. B. die Akten über die Kapitalaufnahmen zu Kriegszwecken, die wegen dieses Betreffs aufbewahrt bleiben müssen. Auch die über interimistische Besetzung von Gemeindeämtern während des Krieges entstehenden Akten und ähnliche werden hinzu zu zählen sein.

Am für die Gemeindeakten, die für spätere Zeiten zum großen Teil als Archivalien im Sinne des § 34 der Gemeindefeststellungsordnung zu gelten haben, eine systematische Ordnung zu ermöglichen, wird für die Gemeindefeststellungen ein gleiches Verfahren wie bei den Bezirksämtern Platz greifen müssen, d. h. die Akten werden in den Gemeindefeststellungen ebenfalls als besondere Kriegsabteilung getrennt von den übrigen Akten aufzubewahren sein. Es wird deshalb Bedingung sein, daß die Akten unter die Rubrik IX Militär- und Kriegssachen gesammelt werden und daß durch Besetzung der eigentlichen Rubrik in Klammer die Ordnung unter sich ermöglicht wird. So wären z. B. zu überschreiben:

Die Akten über die Ausgaben der Brotkarten

IX Militär- und Kriegssachen.

(VIII Medizinalkasse)

(3 Nahrungsmittel)

die Akten über die Sicherstellung der Ernte während des Krieges

IX Militär- und Kriegssachen.

(VII Landwirtschaft, Landbau und Landeskultur)

die Akten über Sammlung von Liebesgaben

IX Militär- und Kriegssachen.

(XX Wohlfahrtsvereine).

Da die für die Gemeindefeststellungen neuerzeit ausgearbeitete Rubrikenordnung sich natürlich nur auf das in den Registraturen damals vorhandene Aktenmaterial erstrecken konnte, so ergibt sich, daß für die anlässlich des Krieges neu gebildeten Aktenbestände, wie dies nach § 6 der Gemeindefeststellungsordnung zulässig ist, innerhalb der gegebenen Rubriken entsprechende Unterrubriken neu gebildet werden. In dem hier unten folgenden alphabetischen Wörterbuch zu der Kriegsabteilung sind diese neuen Unterrubriken fett gedruckt.

Sonderabdrücke dieser Anleitung können gegen Einsendung von 20 Pfg. in Briefmarken bezogen werden unter der Adresse: Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen in Bonndorf (Bad. Schwarzwald). Die Schriftleitung.

Wörterbuch für die Kriegskassen.

	Haupt-	Unter-	
	Kapitel	Nummer	
Ansteckende Krankheiten	VIII	4	Krankheiten
Arbeitskräfte gewerbliche	V	2	Gewerbebetriebe
" landwirtschaftliche	VII	1	Landbau
Arbeitslosigkeit, Bekämpfung	V	4	Wirtschaftliche Maßnahmen
Beihilfe an Kriegsteilnehmer u. deren Angehörigen	IX	2	Kriegsrenten
Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von Gegenständen	V	4	Wirtschaftliche Maßnahmen
Beurlaubungen (Besuche)	IX	1	Kriegssachen
Brotkarten (Mehlarten)	VIII	3	Nahrungsmittel
Butterkarten (Verkehr mit Butter)	VIII	3	Nahrungsmittel
Civilgefangene	IX	1	Kriegssachen
Dörren von Obst und Gemüse	VIII	3	Nahrungsmittel
Eicheln sammeln	III	3	Forstwesen
Eierkarten (Verkehr mit Eiern)	VIII	3	Nahrungsmittel
Eisenbahnen, Ueberwachung derselben	XVII	—	Eisenbahnen
Ernährung der Bevölkerung	VIII	3	Nahrungsmittel
Erntesicherung	VII	1	Landbau
Ersatzgeschäft im Kriege	IX	1	Kriegssachen
Erwerbslosenfürsorge	V	4	Wirtschaftliche Maßnahmen
Extrablätter	IX	4	Kriegspressen
Familienunterstützungen	IX	2	Kriegsrenten
Feldpostsendungen	XII	—	Postwesen
Fleischversorgung	VIII	3	Nahrungsmittel
Fliegerbeschädigungen	IX	1	Kriegssachen
Futtermittelbeschaffung	VII	3	Tierzucht
Gefangene und deren Beschäftigung	IX	1	Kriegssachen
Geflügelzucht und -Futter	VII	3	Tierzucht
Grenzverkehr	XI	2	Polizei-Sicherheit
Hafer, Verkehr mit Hafer und Sicherstellung des Bedarfs für das Heer	VII	1	Landbau
Hinterbliebenenversorgung	IX	2	Kriegsrenten
Höchstpreise, deren Festsetzung	V	4	Wirtschaftliche Maßnahmen
Jagdausübung während des Krieges	III	2	Jagdwesen
Jugend, deren militärische Vorbereitung	IX	1	Kriegssachen
Kaninchenzucht	VII	3	Tierzucht
Kohlenversorgung	V	4	Wirtschaftliche Maßnahmen
Kraftfahrzeuge und Fahrräder	XVII	—	Straßen, Wege und Eisenbahnen
Kriegsgefangene und deren Beschäftigung	IX	1	Kriegssachen
Kriegsinvalidenfonds	IX	2	Kriegsrenten
Kriegsküchen	XX	—	Wohlfahrts-Einrichtungen
Kriegsleistungen. (Einquartierung, Naturalleistungen, Pferdeaushebung, Wagen- und Autoaushebungen)	IX	1	Kriegssachen
Kriegsschäden	IX	1	Kriegssachen
Kriegswohlfahrtspflege	XX	—	Wohlfahrts-Einrichtungen
Kriegszustand	IX	1	Kriegssachen
Küchenabfälle	VII	3	Tierzucht
Landwirtschaftliche Erzeugnisse (Hafer, Gerste, Stroh, Heu und Kartoffel etc)	VII	1	Landbau
Lazarette	VIII	4	Krankenhäuser
Liebesgaben	XX	—	Wohlfahrts-Einrichtungen
Liquidationen von Kriegsleistungen	IX	1	Kriegssachen
Liquidationen von Familienunterstützungen	IX	2	Kriegsrenten
Mehlversorgung	VIII	3	Nahrungsmittel
Militärlieferungen	IX	1	Kriegssachen
Milchversorgung	VIII	3	Nahrungsmittel
Mobilmachung	IX	1	Kriegssachen

	Haupt-	Unter-	
	Rubrik		
Nahrungsmittelbeschaffung (Milch, Butter, Fett, Eier, Käse etc.)	VIII	3	Nahrungsmittel
Obstversorgung	VIII	3	Nahrungsmittel
Düngerhilfe	XX	—	Wohlfahrts-einrichtungen
Petroleumversorgung	V	4	Wirtschaftliche Maßnahmen
Pflanzenerzeugung	VIII	3	Nahrungsmittel
Prämien für Farenaufzucht	VII	3	Tierzucht
Presse, deren Ueberwachung	IX	4	Kriegs- und Kriegssachen
Quartierleistungen, deren Bescheinigung	IX	1	Kriegssachen
Reichsmilitärgesetz und Vollzug des § 66	IX	1	Kriegssachen
Rotes Kreuz und Sammlungen desselben	XX	—	Wohlfahrts-einrichtungen
Saatgetreide	VII	1	Landbau
Schlachtvieh	VII	3	Tierzucht
Seidenraupenzucht	VII	3	Tierzucht
Seifenversorgung	V	4	Wirtschaftliche Maßnahmen
Spionage	XI	2	Polizei Sicherheit
Unabkömmlichkeitsbescheinigungen	IV	2	Gemeindedienste
Urlaubs-gesuche	IX	3	Kriegsteilnehmer
Vermisste Kriegsteilnehmer	IX	3	Kriegsteilnehmer
Verstorbene Kriegsteilnehmer	IX	3	Kriegsteilnehmer
Vieh-zählung allmonatliche	VII	3	Tierzucht
Web- Wirt- und Strichwaren	V	4	Wirtschaftliche Maßnahmen
Weihnachts-spendungen	XX	—	Wohlfahrts-einrichtungen
Weinernte, Sicherstellung	VII	1	Landbau
Wiener Hilfskomitee	XX	—	Wohlfahrts-einrichtungen
Wirtschaftliche Maßnahmen	V	4	Wirtschaftliche Maßnahmen
Wochenhilfe während des Krieges	IX	2	Kriegsrenten
Zucker-versorgung	VIII	3	Nahrungsmittel
Zwangswise Verwaltung ausländischer Unter-nehmungen	V	4	Wirtschaftliche Maßnahmen

Holzerlöse zur Zeichnung auf die 5. Kriegs-anleihe betreffend.

Nach einem Erlaß Sr. Ministeriums des Innern (vom 24. 7. 16 Nr. 31662) kann Gemeinden u. Stiftungen mit Waldbesitz die Vornahme außerordentlicher Anleihen zu dem Zwecke gestattet werden, die Erlöse zur Zeichnung von Kriegs-anleihen zu verwenden. Wie aus den Zeitungen zu entnehmen haben zahlreiche Gemeinden des Landes solche außerordentliche Holz-ziehungen bereits genehmigt und zwar da und dort in recht erheblichem Umfange. Es findet hier ein Um-satz von Grund-stods-Vermögen in der Art statt, daß an die Stelle der genutzten Holz-masse der Kapitalwert des Holzes tritt, aus dem die Zinsen all-jährlich in den Voranschlag eingestellt werden können. Für die Vornahme außerordentlicher Holz-ziehungen ist § 5 der Bewirtschaftungs-ordnung (Ges. und Verord. Blatt 1915 Seite 202) maßgebend. Der Beschluß, d. h. die Frage, über die ab-zustimmen ist, dürfte etwa zu lauten haben: „Genehmigt die Gemeinde (der Bürger-ausschuß) den Beschluß des Gemein-de-rats vom . . . , nach welchem ein außerordentlicher Holz-zieh im Gemein-de-wald mit . . . im vor-genommen und der ganze Reinerlös zur Er-wer-bung von Kriegs-anleihen verwendet werden soll“? Dieser Beschluß ist an das zuständige Bezirksamt zur

Weiterleitung an die Gr. Forst- und Domänen-direktion in doppelter Fertigung einzusenden.

Vorläufig und bis zum Eingang der Holz-erlöse müßte der Zeichnungsbetrag durch Kapital-auf-nahme beschafft werden. Jede Bank (die Bad. Bank und andere) ist bereit, das Geld unter günstigen Be-dingungen den betreffenden Gemeinden zu gewäh-ren. Wohl unter den günstigsten Bedingungen wer-den die Gelder vorübergehend bei der eigenen Spar-kasse oder bei der zuständigen Verbands-spar-kasse zu erlangen sein, besonders dann, wenn die Zeichnung bei ihr erfolgt. Abzahlung kann dann in Terminen — wie eben die Holz-gelder eingehen — erfolgen. Noch einfacher gestaltet sich die Sache, wenn die Sparkasse für sich selbst den Betrag des voraus-sicht-lichen Reinerlöses höher zeichnet und nach Eingang der Erlöse und Zahlung an die Sparkasse der Ge-meinde die Papiere aushändigt. Auch Verbands-gemeinden werden von ihrer Verbands-spar-kasse nicht verlangen können, daß diese ihnen das Geld vorüber-gehend zu 4% oder zu 4½ Prozent vorstreckt, während die Gemeinden ihrerseits 5 Prozent auch für eine Zeit beziehen, in der die Sparkasse für das gleiche Kapital höhere Zinsen zahlen muß. Es dürfte hier eine Vereinbarung mit der Sparkasse dahin, daß diese beispielsweise den Betrag von 50000 M. (Be-

trag des Reinerlöses) mehr zeichnet und nach Zahlung des Zeichnungspreises (97 Mk. 80 Pf. bzw. 98 Mk.) durch die Gemeinde die Papiere an diese abgibt und zwar mit 5 Prozent Zins vom Zahlungstage ab. Gemeinden u. Stiftungen, die nutzbare Holzbestände besitzen, tun gut, die Gelegenheit nicht ungenützt vorübergehen zu lassen, zumal die Zeit für die Holzverwertung sehr günstig ist. Sofern bei Ausführung des Diebs die nötigen Kräfte im Orte nicht vorhanden sind, sollte rechtzeitig Anzeige an das Bez. Amt erstattet werden, welches die Abkommandierung von Hilfsträften (Gefangene etc.) veranlassen wird.

Bärde beispielsweise ein von dem zuständigen Forstamt auf 30.000 Mark veranschlagter Reinerlös gezeichnet und diese Zeichnung am 30. September 1916 vollzogen werden, so hätte die Gemeinde in Wirklichkeit nur einzuzahlen:

a) bei Erwerbung von Reichsanleihepapieren 300 mal 98 Mark (Kurs) = 29.400 Mark. Hieran ab die 5 prozentigen Zinsen vom 1. 10. 16 bis 1. 4. 17 = 750 Mark. Einzahlender Betrag restlich 28.650 Mark.

Erfolgt die Einzahlung nach dem 30. 10. 16, dann ermäßigen sich die Zinsen, die bei der Einzahlung in Abzug kommen.

b) bei Erwerbung einer Schuldbuchforderung, 300 mal 97 Mark 80 Pfennig (Zeichnungskurs) = 29.340 Mark. Hieran ab den 5-prozentigen Zins vom 1. 10. 16 bis 1. 4. 17 = 750 Mark, Rest 28.590 Mark.

(Bei Schuldbuchforderungen genügt eine Anzeige bei der Reichsschuldbuch-Verwaltung in Berlin, auf welchen Konto der Sparkasse oder Bank die halbjährlichen Zinsen überwiesen werden sollen. Die Gemeinde hat in diesem Falle keine Zinsscheine abzuschneiden und keine Papiere aufzubewahren. Ueberdies ist der Zeichnungspreis um 20 Pfennig niedriger, weil denen, die die Kriegsleihe als dauernde Kapitalanlage betrachten, ein besonderes Entgegenkommen bewiesen werden soll).

Ergibt sich bei Ausführung des Diebs ein den Zeichnungsbetrag übersteigender Reinerlös, so kann der Mehrbetrag jederzeit zur Erwerbung von Reichsanleihen verwendet werden.

(Die Frage der Behandlung dieser Erlöse als Grundstockeinnahme überhaupt sowie ihre Verwendung zu Wirtschaftsausgaben wird einer späteren Besprechung vorzubehalten sein, die Schriftl.).

2. Sparkassenwesen.

5. Kriegsleihe betreffend.

Der Verwaltungsrat der städt. Sparkasse Konstanz hat folgende Bekanntmachung erlassen:

„An unsere Einleger!

Zum fünften Male sieht sich das Deutsche Reich

genötigt, seine Angehörigen zur Zeichnung von Kriegsleihe aufzufordern. Die Aufbringung der erforderlichen Mittel ist zur Kriegführung ebenso notwendig, wie die Aufstellung der Armeen und die Niederringung des Gegners auf dem Kampffeld. Die Sparkassen sind dank einer großen Geldflüssigkeit bisher in der Lage gewesen, ihren Einlegern außergewöhnlich hohe Beträge zur Zeichnung von Kriegsleihe zur Verfügung zu stellen. Auch dieses Mal gibt unsere Sparkasse Einlagen unbeschränkt ohne Kündigung zu diesem Zweck zurück. Der Einsicht und dem vaterländischen Pflichtgefühl der Einleger bleibt es überlassen, von dieser Zeichnungsmöglichkeit Gebrauch zu machen; jeder, der zeichnet, trägt zum Siege bei. Dieser Sieg sichert nicht nur den Bestand unseres Reiches und Volkes, sondern gewährleistet vor allem auch jedem Deutschen den unge störten Genuß seines Besitzes und Vermögens. Deswegen bitten wir, zeichnet weitgehendst Kriegsleihe zum Nutzen des Vaterlandes und zur Sicherung der eigenen Zukunft!

(Die Sparkasse Konstanz hat ihren Einlegern 3 Millionen Mark zu Kriegsleihezwecken zur Verfügung gestellt).

Auch die städt. Sparkasse Karlsruhe gewährt ihren Einlegern diesmal besondere Vorteile dadurch, daß sie hinsichtlich der bei ihr gezeichneten Beträge auf Kündigung verzichtet und solche schon am 30. September zur Verfügung stellt. Die Zeichner kommen somit schon vom 1. Oktober ab in den Genuß des höheren Zinses (5 Prozent für Kriegsleihe u. 4½ Prozent für Schatzanweisung). Außerdem wird es gegenüber dem bisherigen Verfahren angenehm empfunden werden, daß die Abrechnung sofort bei der Zeichnung fertiggestellt wird, so daß die Zeichner sich nur einmal zur Kasse bemühen müssen. Wie wir hören, beabsichtigt die Sparkasse, vorerst, mindestens 5 Millionen Mark zur 5. Kriegsleihe zu zeichnen.

Ähnliche Bekanntmachungen erließen auch die Sparkassen Radolfzell, Singen, Mersburg und zahlreiche andere Kassen.

Von der vorigen Kriegsleihe.

Wie uns mitgeteilt wird, sind die kleinen Stücke der 4. Kriegsleihe über Mk. 100 bis Mk. 500 von der Reichsbank bereits ausgegeben worden. Von den größeren Abschnitten werden voraussichtlich die Stücke zu Mk. 1000 in etwa drei Wochen und alle übrigen Ende nächsten Monats herausgebracht werden können. Eine frühere Ausgabe der Stücke ist wegen der mit der Herstellung von annähernd 9 Millionen Stück Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen und von ebensovielen Zinsscheinen verbundenen großen Arbeit nicht möglich. Im übrigen können die Zeichner, denen besonders daran gele-

gen ist, auch jetzt noch zu den Stücken von Mt. 1000 an aufwärts Zwischenscheine durch Vermittlung ihrer Zeichnungstellen beziehen. Die Zwischenscheine stehen hinsichtlich des Verkaufs und der Verleihbarkeit den endgültigen Stücken vollständig gleich.

Kriegsanleihezeichnungen bei den Sparkassen betr.

Der Bezirkssparkasse Rad. wird gestattet, die anlässlich der Zeichnungen auf Kriegsanleihe durch ihre Einleger erfolgenden Abschreibungen an Einlageguthaben (Einlagerückzahlungen) in einem besonderen Verzeichnis nach dem vorgelegten Muster nachzuweisen und sodann den Gesamtbetrag dieser Einlagerückzahlungen summarisch in die Einlagerückzahlungsliste zu übertragen. Das erwähnte Verzeichnis ist mit den zugehörigen Bescheinigungen der Einleger über Empfang der Anleihestücke und bei Schuldbuchzeichnungen den Bescheinigungen der Reichsschuldenverwaltung, der Einlagerückzahlungsliste als Beilage anzuschließen. Von Erhebung einer besonderen Quittung des Einlegers über den abgeschrieben Einlagebetrag kann bei diesem Verfahren abgesehen werden.

(Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 23. S. 16 Cr. 36 860).

Verwahrung von Schuldschreibungen über Kriegsanleihe bei den Sparkassen betr.

Seitens des badischen Sparkassenverbandes wird überzeugend dargelegt, daß die Beschränkungen in der Annahme von Schuldschreibungen über Kriegsanleihe zur Verwahrung, wie sie in Ziffer 1 unseres Erlasses vom 22. April 1915 Nr. 17 695 enthalten sind, in der Praxis sich nur schwer durchführen ließen.

Dies veranlaßt uns, die gedachte Bestimmung durch die folgende zu ersetzen:

1. Der Höchstbetrag, bis zu welchem die Sparkasse Schuldschreibungen über Kriegsanleihe von ein und demselben Spareinleger in Verwahrung nehmen darf, ist durch die Satzungen zu bestimmen.

Die Beschränkungen auf Schuldschreibungen, welche durch Vermittlung der Sparkasse aus einem Einlageguthaben des Hinterlegers erworben worden sind und die Einrechnung des Nennwerts der hinterlegten Papiere in den Höchstbetrag für Spareinlagen fällt also weg. Es ist zunächst Sache der Sparkasse die Grenze zu bestimmen, bis zu welcher sie die Pflichten des Verwahrers übernehmen will. Diese Grenze soll den Höchstbetrag der Einlegerguthaben nicht überschreiten. Sie wird entsprechend niedriger gezogen werden können, wenn jeder, der im Verkehr mit der Sparkasse

Kriegsanleihe zeichnet, auf die Vorteile, welche die Erwerbung einer Schuldbuchforderung statt von Schuldbuchverschreibungen bietet, entsprechend hingewiesen wird.

Hinsichtlich der Ergänzung der Satzungen findet die im Eingang unseres Erlasses vom 14. Mai 1915 Nr. 20552 getroffene Bestimmung entsprechende Anwendung.

(Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 21. S. 16 Nr. 35 974).

4. Versicherungsweisen.

Verbandstag badischer Krankenkassen.

Der Verband badischer Krankenkassen hielt am Sonntag, den 27. August in Karlsruhe seine ordentliche Mitgliederversammlung ab, die von 73 Teilnehmern aus dem Lande besucht war. Als Vertreter der Regierung war Amtsvorstand Geh. Rat Dr. Seidenadel und als Vertreter der Landesversicherungsanstalt Geh. Rat Bed erschienen. Der 1. Vorsitzende, Kassenverwalter Ziegelmaier aus Oberkirch begrüßte die Anwesenden und verwies dabei auf die großen Aufgaben, die den Krankenkassen nach dem Kriege bevorstehen. Nach Eintritt in die Tagesordnung hielt Facharzt Dr. Rosenberg von Karlsruhe einen Vortrag über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Er legte dar, wie auch die Krankenkassen im Interesse des Gemeinwohls, wie in ihrem eigenen Interesse die Pflicht hätten, hier mitzuarbeiten, an der so nötigen und wichtigen Aufklärung mitzuwirken und die Mitgliedschaft der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu erwerben. — In der sich an den Vortrag anschließenden Aussprache forderte auch der erste Vorsitzende, Ziegelmaier, die Kassen auf, der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten beizutreten und Geh. Rat Bed gab Auskunft über die vom Landesversicherungsamt einzurichtende Beratungsstelle, die auch der Unterstützung der Ärzte und Krankenkassen bedürfe. Der Vorsitzende erstattete dann einen kurzen Geschäftsbericht, wobei er betonte, daß man mit der Entwicklung der Kassen auch in den Kriegsjahren zufrieden sein könne. Begrüßenswert sei die Einführung der Kriegswohnhilfe, die auch in Friedenszeiten, wenn auch in anderer Form beibehalten werden sollte. Er berichtete dann weiter über die Berliner Tagung des Gesamtverbandes, über einige Satzungsänderungen, die unbeanstandet angenommen wurden. Bei den Vorstandswahlen wurde Ziegelmaier wieder zum 1., ebenso Weber Gengenbach zum 2. Vorsitzenden gewählt. Dem Vorstand gehören ferner an: Kompf-Mannheim, Calm-Billingen, Kammerer-Offenburg und

Müller-Wolfach. Die Ortskrankenkasse der Dienstboten Mannheim kann noch ein Vorstandsmitglied ernennen. Die Versammlung nahm sodann einen Vortrag des Reichstagsabgeordneten Becker-Köln über die Einwirkungen des Krieges auf die Krankenkassen entgegen. ferner einen Vortrag des Verwalters Müller-Wolfach über die Revisionseinrichtung des Verbandes und beschäftigte sich schließlich noch mit Arzt- und Apothekerfragen, mit der Regelung der Angestelltenverhältnisse der Kassen und anderen Sachfragen.

Die geldlose Zahlung im Wege des Postscheckverkehrs.

In Nr. 6 S. 92/93 dieser Zeitschrift von 1916 ist eine sehr beachtenswerte Forderung gestellt worden, nämlich **Anschluß aller Leute, die nur einigermaßen Geldverkehr haben, an den Postscheckverkehr.** Daß dies für alle öffentlichen Kassen umsomehr Mindestforderung bedeutet, ist bereits anderweitig zur Genüge dargetan worden. Daß diese Mindestforderung aber noch lange nicht annähernd erfüllt ist, zeigt ein Blick in das Verzeichnis der dem Postscheckverkehr angeschlossenen Teilnehmer. So ist zum Beispiel bei unserer kürzlichen Sommertagung in Freiburg allgemein bedauert worden, daß sich die Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe bis jetzt noch nicht dem Postscheckverkehr angeschlossen hat. Man war dort der Ansicht, daß gerade derartige Institute mit gutem Beispiel vorangehen sollten. Nachdem wohl die meisten Krankenkassen in Baden sich seit einiger Zeit des Postschecks bedienen, würden durch die vielen gegenseitigen Abrechnungen **erhebliche Postbeträge** gerade hier gespart werden. Denn die Abrechnung könnte dann durchweg im Wege des Ueberweisungsverkehrs mit 3 Pfg. gemacht werden. Forscht man nach den **Gründen**, warum diese oder jene Kasse sich bis jetzt noch nicht entschließen konnte, ein Postscheckkonto eröffnen zu lassen, so hört man immer wieder: ja, ich will mit Checks nichts zu tun haben; das gibt eine umständliche Arbeit; die Buchung und Empfangsbestätigung ist mit Schwierigkeiten verbunden usw. Ich sage aus Erfahrung: hat man diesen noch fernstehenden die Vorgänge beim Postscheckverkehr in der Praxis gezeigt und erläutert, so ist die Ansicht der meisten gerade in das Gegenteil umgewandelt. Daher glaube ich, daß es der Mühe wert ist, auch einmal an dieser Stelle Näheres darüber zu sagen. In erster Linie wird es notwendig sein, sich von der Reichspostverwaltung das Verlangen „Anleitung für die Benützung des Postscheckkontos“ verabreichen zu lassen. Gleichzeitig lasse man sich ein Antragsformular zur Eröffnung eines Postscheckkontos geben. Dies kostet ja nichts. Nach der An-

tragstellung bezahle man die Stammeinlage mit 50 M ein. Diese 50 M bleiben aber **Eigentum des Antragstellers.** Wenn das Konto geschlossen werden soll, erhält man diese 50 M voll und ganz wieder zurück. Also nur Zinsverlust, d. h. durch die vielen Vorteile natürlich bei weitem nicht. Die Zahlkarten und Scheckformulare erhält man vom Postscheckamt. Alle Auszahlungen macht man nun mittels Checks. Selbstverständlich muß bereits ein diesbezügliches den Betrag von 50 M übersteigendes Guthaben beim Postscheckamt vorhanden sein. (Die Stammeinlage muß nämlich unberührt bleiben!) Die Zahlung wird also anstatt mit Bargeld mittels Scheck bewirkt. Es gibt nun 2 Arten von Checks: Barauszahlung an Nichtkunden des Postscheckverkehrs und Ueberweisung auf das Konto des Empfängers. Die Ausfüllung dieser Scheckformulare geschieht eben so einfach wie Ausfüllung von gewöhnlichen Posteinzahlungskarten. Hat man viele Auszahlungen an einem Tage, so bedient man sich des sog. Sammelschecks. Als **Quittung zu den Akten** dient eine Bescheinigung des Postscheckamts nach folgendem Muster (sog. Lastschriftzettel):

Lastschriftzettel.

Konto-Nr.:

Kontoinhaber:

Scheck, Ueberweisung Heft Nr.

Betrag Mk. Pf.

..... Mark Pf.

Dieser Betrag ist heute vom obigen Konto abgebucht worden zur Zahlung

an

in

Kaisertliches Postscheckamt.



Dieser Lastschriftzettel gilt nur bis zum Betrage von 800 M als vollwertige Quittung. Für

Dieser Raum ist bei Einfindung des Schecks oder der Ueberweisung auszufüllen.

Zahlungen über 800 M ist (genau wie bei der Post-einzahlung) jeweils besondere Quittung des Empfängers einzuholen (siehe Zeitschrift 1915 S. 133). Ueber jede Aenderung auf dem Konto erhält man seitens des Postbedamts eine Mitteilung in Form eines Kontoauszugs. Diese Mitteilung wird fälschlicherweise noch von vielen öffentlichen Kassen als Quittung betrachtet. Lastschriftzettel hat man dagegen keine. Dies bedarf der sofortigen Aenderung, denn gerade der Lastschriftzettel hat ja den Zweck, als Quittung an den Rechnungsbeleg geheftet zu werden. Der Kontoauszug bei jeder Aenderung dagegen soll als Ausweis dienen, wie hoch das Guthaben beim Postbedamt ist, da solches bei Kassenstürzen als Barbestand zu betrachten ist. Die Verbuchung sowohl bei der Ueberweisung als beim Barcheck geschieht in der gleichen Weise wie bei der Barauszahlung. Man hat hier nur kein Geld zu zählen. Alle eingehenden Gelder sollen ebenfalls im Wege des Postcheckverkehrs verrechnet werden. Hat der Zahlungspflichtige selbst ein Konto, so überweist er mir den Betrag auf mein Konto. Hat er kein Konto, so bezahlt er nicht bar an mich, sondern zahlt den Betrag auf mein Konto bei der Post ein. Solche Zahlarten legt man der Anforderung bei. Man gibt auf seinen Zuschriften keine Kontonr. an. Die Verbuchung geschieht nach Erhalt des Kontoauszugs in der gleichen Weise, wie wenn der Zahlungspflichtige bar an mich bezahlt hätte.

Offentlich tragen auch diese Zeilen etwas dazu bei, daß nunmehr die letzte öffentliche Kasse sich dazu aufschwingt, sich dem Postcheckverkehr anzuschließen, denn mit der Aenderung der Zahlungsweise in obigem Sinne dient man wirklich nicht nur der Allgemeinheit, sondern auch sich selbst.

Saben freiwillige Mitglieder Anspruch auf Krankengeld, wenn sie vor Eintritt der Krankheit bereits aus andern Gründen völlig arbeitsunfähig waren?

Es gibt viele freiwillige Kassenmitglieder — hauptsächlich solche, welche bereits Invalidenrente beziehen — die zu irgend welcher Arbeit (wenigstens einigermaßen ernstlichen Arbeit) infolge ihres Gesundheits- und Kräftezustandes völlig außerstande sind. Welche Belastung gerade diese Mitglieder für jede Kasse zum Schaden der übrigen Versicherten bedeuten, davon weiß jeder Kassenpraktiker ein Liedchen zu singen. Falls sich diese Leute infolge Mittellosigkeit kümmerlich durchs Leben schlagen können, so ist es doch nicht Sache der Krankenkassen für sie einzutreten — sondern dies ist Sache der Armenbehörde. Die Krankenkasse ist geschaffen, um den im Erwerb durch Krankheit Verhinderten zu unterstützen. Viele, viele Streitigkeiten hat nun auf diesem Gebiete das K. Reichsver-

sicherungsamt durch seine Entscheidung vom 18. 10. 15 II a K. 179/15) aus der Welt geschafft, denn es hat entschieden, daß freiwillige Kassenmitglieder, die bereits vor Eintritt der Krankheit aus andern Gründen (Alter — Gebrechlichkeit usw.) völlig arbeitsunfähig sind, keinen Anspruch auf Krankengeld haben. Wer bereits arbeitsunfähig ist, so sagt das Reichsversicherungsamt, kann nicht erst durch Krankheit arbeitsunfähig werden. Es fehlt somit nach § 182 die wesentliche Voraussetzung, die das Gesetz an den Krankengeldanspruch knüpft. M.

Saben zur Kasse gemeldete Kriegsteilnehmer im Falle einer Erkrankung, die die Folge der Kriegsteilnahme ist, Anspruch auf die sagungsgemäßen Kassenleistungen?

Diese Frage steht derzeit im Vordergrund des Interesses. Sie ist rüchhaltlos zu bejahen. Voraussetzung ist nur, daß wirklich die Kassenmeldung ihre Richtigkeit hat. Man kann den Versicherten an das Bezirkskommando verweisen. Dieses wird in den meisten Fällen die Fürsorge übernehmen. Weist es den Kriegsteilnehmer wieder in ein Lazarett, so hat er Anspruch auf Krankengeld. Lehnt es die Gewährung von Arzt und Apotheke ab, so hat die Kasse auch dies zu leisten. Es sind derzeit Verhandlungen im Gange, wornach der Kasse ein Ersatzanspruch für diese Fälle ans Reich geschaffen werden soll. Es ist deshalb gut, wenn die Kassen alle Unterstützungsfälle dieser Art jetzt schon von den übrigen trennen, um im gegebenen Falle ohne Mühe sie bei der Hand zu haben. M.

6. Sonstiges.

Weinheim. In der letzten Sitzung des Bürgerausschusses wurde in namentlicher Abstimmung einstimmig beschlossen, der städtischen Verwaltung für die aus Anlaß des Krieges zu ergreifenden Fürsorgemaßnahmen einen weiteren Kredit von 150 000 Mark zu bewilligen, nachdem die früher bewilligten 200 000 Mark aufgebraucht sind. Ferner wurde beschlossen, aus Spartassenüberschüssen einen Fonds in Höhe von 20 000 Mark zu bilden, aus dessen Mitteln nach dem Kriege den durch diesen geschädigten Handwerkern und Gewerbetreibenden unter günstigen Bedingungen Darlehen gewährt werden sollen. Für Anschaffung weiterer Gasmesser und Gasautomaten wurden 5000 Mark bewilligt.

Weinheim. Der Gemeinderat beschloß, die zur Einrichtung einer Kriegsküche erforderlichen Anschaffungen. Ein hiesiger Wohltäter spendete für diesen Zweck 3000 Mark.

— Um der ärmeren Bevölkerung den Einkauf des Spätobstes zu erleichtern, beschloß die hiesige

Stadtverwaltung, die Preise für Obst aus den städtischen Anpflanzungen herabzusetzen, und zwar sollen Spätzwetschgen mit 15 Pfg. und Birnen und Äpfel mit 10 bis 15 Pfg., erstklassige Tafelbirnen mit 20 bis 25 Pfg. für das Pfund verkauft werden. Während die Vorräte an Zwetschgen und Äpfeln bedeutend sind, beträgt die Ausbeute an Birnen nur den siebenten Teil der vorjährigen städtischen Birnenernte.

Karlsruhe. Das Ministerium des Innern hat die Aufmerksamkeit der Groß. Bezirksämter auf die Wichtigkeit der Errichtung von Kriegsküchen und sog. Kochgemeinschaften auch in Landgemeinden hingelenkt, da durch solche Einrichtungen den tagsüber bei der Feldarbeit beschäftigten Frauen eine schwere Last abgenommen, zugleich aber bei gemeinsamer Zubereitung des Essens eine nicht unerhebliche Ersparnis an Zutaten und Heizstoffen erzielt werde.

Karlsruhe. Während in der Verordnung des Finanzministeriums vom 3. Januar 1907 über das Verdingungswesen die Barzahlung der Forderungen der Unternehmer den auszahlenden Kassen als Regel vorgeschrieben ist und nur ausnahmsweise auf besonderes Verlangen die Zahlungen durch Vermittlung der Reichsbank oder der Badischen Bank geleistet werden können, wird jetzt, um die bargeldlose Zahlungsweise besser einzubürgern, in allen Fällen, in denen der Unternehmer ein Bank- oder Postcheckkonto besitzt, was er auf seiner Rechnung anzugeben hat, die Ueberweisung seiner Forderung auf dieses Konto als Regel vorgeschrieben. In solchen Fällen wird Barzahlung nur noch auf Antrag in besonders begründeten Fällen, z. B. zum Zwecke der Lohnzahlung, geleistet.

Kastatt. Die Hungersnot vor 100 Jahren, veranlaßt durch dauernde Regengüsse, machte sich besonders auch im Bezirk Kastatt bemerkbar. Einem Berichte vom 26. August 1916 entnehmen wir darüber folgendes: „Auch die Bewohner unserer Stadt und Umgebung standen am 25. Juli in banger Erwartung ob nicht mancher aus der ärmeren Menschenklasse sein Leben durch den Hungertod enden müsse, da die Preise aller Fruchtorten den höchsten Grad erreicht hatten und schon keine Früchte mehr um Geld zu bekommen waren, so daß der arme Landmann hilf- und trostlos nach Hause zurückkehren mußte. Die Kornerte lag größtenteils darnieder, ohne daß sie nach Haus gebracht werden konnte. Die Weizenernte glich dem gänzlichen Verderben. Am 26. Juli heiterte sich der Himmel auf und es gab schönste Bitterung bis zum 12. August, wodurch der Weizen sich dermaßen erholtte, daß man ihn mit Segen einerntete konnte.“

Dies gab wieder Hoffnung für die Armen und trotz sehr hoher Preise schwand doch die drückende Furcht vor größerer Hungersnot. Während dieser jammervollen Tage wurden im hiesigen Spinnhause Rumpfordsche Suppen an die Armen unentgeltlich verabreicht und die Portion Reissuppe von zwei Pfund erhielt jeder, wer er auch sein mochte, für 2 Kreuzer. Auch Wohltäter erbarmten sich der Armen Not. Ein Herr von H. ließ 30 Tage lang täglich 30 Portionen und ein anderer Ungenannter täglich 26 Portionen Reissuppe an die Armen aussteilen. Ein dritter D. G. gab zu diesem Zwecke 8 Gulden 6 Kreuzer, ein Ungenannter 9 Gulden 36 Kreuzer und ein J. G. 6 Gulden, S-y 60 Gulden. Diesen edlen Männern wurde der öffentliche Dank ausgesprochen. Wie man hieraus erfieht, hatte Kastatt schon vor 100 Jahren eine Art von öffentlicher Volksküche.

In **Kehl** hat der Gemeinderat anläßlich der Einweihung des neuen Krankenhauses Frau Agnes Trid und Frä. Elisabetha Trid, die durch hochherzige große Stiftungen die Errichtung und die Ausstattung gefördert haben, das Ehrenbürgerrecht der Stadt Kehl verliehen.

In **Freiburg** wurde vom Stadtrat zur Förderung der Milchgewinnung zu den bereits auf dem städt. Kieselgut stehenden 110 Kühen weitere 30 für das Gut angekauft. 80 weitere Kühe sollen noch beschafft werden. Auch in **Weinheim** wurde eine Anzahl Milchkuhe aus städtischen Mitteln beschafft. In **Schwellingen** wurde zu gleichem Zweck ein Kredit von 60.000 Mark bewilligt zur vorzugsweisen Versorgung von Kindern, Wöchnerinnen und Kranken mit Milch. Weitere 100.000 Mark sind als Betriebsfonds für die Lebensmittelversorgung genehmigt worden. Es wurde auch beschlossen, 21 Stück Ostfriesländer Vieh anzukaufen, eine Milchzentrale zu errichten und Milcharten einzuführen. In **Emmendingen** fand die Eröffnung der Kriegsküche statt. Neben einer freundlichen geräumigen Küche, in der die mächtigen Kessel mit der würzigen Kriegssuppe brodelt, stehen 2 Säle für alle diejenigen bereit, die das Mittagemahl etwa gleich an Ort und Stelle verzehren wollen.

Billingen. In der letzten Sitzung des Bürgerausschusses teilte der Bürgermeister-Stellvertreter Faller mit, daß der Verband der Genossenschaften badischer landw. Vereinigungen in hiesiger Stadt ein großes Getreidelagerhaus errichten wolle und daß sich die Stadtgemeinde Billingen mit einem Zuschuß oder mit Abtretung von Baugelände beteiligen soll. Auch wenn man dem Projekt bei seiner Durchführung nur räumlich begrenzte Ziele zuerkennen wolle, so liege doch der Nutzen eines solchen Getreidelagerhauses für die Landwirt-

schaft im ganzen Bezirk Billingen wie seiner näheren Umgebung offen dar. Man erinnere sich an die Zeit, da Billingen den Mittelpunkt des Getreideverkehrs auf der ganzen Strecke vom Bodensee bis zum Kinzigtal unter Einfluß der benachbarten württembergischen Grenzbezirke bildete. Aus den verschiedensten Ursachen ging dann der Getreideverkehr immer mehr zurück, sodaß das Kaufhaus diesen Namen kaum noch verdiente. Dem Rest des übrig gebliebenen Getreideverkehrs hat dann der Krieg ein vollständiges Ende bereitet. Dekonomierat S a g m a n n führte unter anderem aus, daß der Bau des großen Getreidelagerhauses mit Getreidereinigungsvorrichtungen und maschinentechnischen Einrichtungen der Neuzeit entsprechend ausgestattet werden müsse. Es werde allen Landwirten zugänglich gemacht, sei es zur Lagerung der Frucht, der Reinigung, dem privaten oder genossenschaftlichen Verkauf. Nach allgemein erfolgter Zustimmung des Ausschusses erklärte der Vorsitzende, daß sich der Gemeinderat nun eingehend mit dieser Angelegenheit beschäftigen werde.

— Der Gemeinderat beschloß, die Speisung ärmerer Kinder mit Suppen vom 1. Oktober ab durchzuführen. Die Jahrespauschale für die Armenärzte wurde von 12 000 auf 15 000 M erhöht.

Hzenbach (H. Lörrach). Unsere Gemeinde hat dem Altbürgermeister Moisch, der sich aus Gesundheitsrücksichten vom Amte zurückgezogen hat, das Ehrenbürgerrecht verliehen.

In **Todtnau** wurde ein außerordentlicher Holzbieh zum Zweck der Zeichnung auf die 5. Kriegsanleihe mit 6000 Festmetern und einem Anschlag von 50 000 Mark einstimmig genehmigt. Außerdem ist die Hundesteuer vom 1. Januar 1916 ab von 8 Mark auf 12 Mark erhöht worden.

Behr. Auf Anregung des Or. Bezirksamts wird nun auch hier der Kriegsküchenfrage praktisch näher getreten. Der Bürgerausschuß hat für diesen Zweck zunächst 2000 M bewilligt. Man plant die Errichtung einer Kriegsküche zur Speisung der Kinder solcher Familien, die mit den gewährten Unterstützungen nicht auszukommen vermögen.

Familienunterstützungen betr.

Im Anschluß an unser Schreiben vom 25. Januar 1916 I N 1111 — beehre ich mich darauf hinzuweisen, daß zu den auf Grund des Familienunterstützungsgesetzes vom 28. Februar 1888 / 4. August 1914 und der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 55) zu unterstützenden Personen auch die Angehörigen des in das Freiwillige Motorboot-Korps eingetretenen Unterpersonals (Maschinisten, Matrosen) und des

Unterpersonals des bisher bestandenen Kaiserlichen Freiwilligen-Automobil-Korps zu rechnen sind.

(Erlaß des Reichskanzlers vom 19. 8. 16 Nr. 11 349).

Die Unterstützung der Familien in den Dienst getretener Mannschaften betreffend.

Nach § 6 der Verordnung des Bundesrats vom 21. Januar 1916 ist bei einem Aufenthaltswechsel der Unterstützungsberechtigten, wenn sich bei Prüfung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse herausstellt, daß die Unterstützung an dem neuen Aufenthaltsorte nicht ausreicht, von dem bisher unterstützungspflichtigen Lieferungsverband die Unterstützung angemessen zu erhöhen, sofern der Aufenthaltswechsel aus berechtigten und dringenden Gründen erfolgt ist.

Wie zu erfahren ist, wenn letztere Voraussetzung nicht zutrifft und trotzdem weitere Unterstützungsbedürftigkeit eintritt ist in dem Familienunterstützungsgesetz und der eingangs erwähnten Verordnung nicht geregelt. Es steht nur fest, daß in solchen Fällen der seitherige Lieferungsverband zur Gewährung einer höheren Unterstützung als vor dem Aufenthaltswechsel nicht verpflichtet ist.

In Preußen tritt, wenn der Aufenthalt nicht aus berechtigten und dringenden Gründen gewechselt wird und die bisher gezahlte Unterstützung an dem neuen Aufenthaltsort nicht zum Lebensunterhalt ausreicht, nach amtlicher Mitteilung der kgl. Preuß. Regierung regelmäßig der Lieferungsverband für den neuen Aufenthaltsort aus der Kriegswohlfahrtspflege ein. Es bleibt diesem Lieferungsverband alsdann überlassen, die Erstattung seiner Aufwendungen aus den Fonds zu Beihilfen für Kriegswohlfahrtsausgaben zu beantragen. Armenpflege tritt bei Angehörigen obiger Kriegsteilnehmern in Preußen nicht ein.

Wir halten es für angezeigt, daß in Baden entsprechend verfahren und demgemäß in solchen Fällen von dem Lieferungsverband des neuen Aufenthalts freiwillig diejenige Unterstützung gewährt wird, die erforderlich ist, um die betreffenden Personen vor dem Anheimsinken an die Armenpflege zu bewahren. Der hierdurch entstehende Aufwand kann jeweils bei der Beantragung von Reichs- und Staatsbeihilfen zu den Aufwendungen für Kriegswohlfahrtspflege nach Maßgabe der hierüber bestehenden Bestimmungen zum Ersatz angemeldet werden. Selbstverständlich muß jede Prüfung im einzelnen Fall vorbehalten bleiben, ob der Aufenthalt tatsächlich ohne berechnete und dringende Gründe gewechselt wurde und ob der Aufwand auch wirklich notwendig war.

Für den 1. August 1916 zurückliegende Aufwendungen kann eine Ersatzleistung nicht in Aussicht

gestellt werden, da Mittel für frühere Monate nicht mehr zur Verfügung stehen. (Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 1. Sept. 1916, Nr. 38789).

Familienunterstützungen betreffend.

Es ist bei mir mehrfach angeregt, dahin zu wirken, daß den aus dem Heere entlassenen die Familienunterstützung noch eine gewisse Zeit nach der Entlassung weitergewährt wird. Insbesondere ist dies in den Fällen für erwünscht erachtet, in denen die Entlassung behufs Arbeit in der Industrie erfolgt, und der Arbeitsort nicht mit dem Wohnort zusammenfällt, da die Entlassenen dann gezwungen sind, doppelten Haushalt zu führen, und ihre Familien nicht ausreichend unterstützen können.

Die Weitergewährung der Familienunterstützungen kann, jedenfalls zur Zeit, nicht in Aussicht gestellt werden, es wird vielmehr bis auf weiteres in Fällen des Bedürfnisses Sache der Kriegswohlfahrtspflege sein, helfend einzugreifen. Ich darf deshalb auf den i. Zt. dorthin mitgeteilten Erlaß des Königlich Preussischen Herrn Ministers des Innern vom 14. August 1915 Bezug nehmen. Da anscheinend eine ganze Reihe von Gemeinden und Lieferungsverbänden die Gewährung von Unterstützungen an Familien Entlassener im Wege der Kriegswohlfahrtspflege auch in Fällen der Bedürftigkeit bisher verweigert haben, möchte ich der Erwägung anheimgeben, ob ein nochmaliger entsprechender Hinweis am Platze sein würde. Ein Eintritt der Gemeinden und Lieferungsverbände dürfte umso unbedenklicher sein, als ihre dadurch bedingte Belastung eine verhältnismäßig geringe ist, da ein Teil der Aufwendungen aus Reichs- und Staatsmitteln erstattet wird. (Erlaß des Reichstanzlers vom 18. August 1916, Nr. 9593).

(Auf die Erlasse Seite 105 dieser Zeitschrift wird verwiesen, die Schriftleitung).

Die Aufwandsentschädigungen für soldatenreiche Familien und die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften betreffend.

An die Großh. Amtsstaffen:

In letzter Zeit sind zahlreiche Anträge auf Niederschlagung zu unrecht gezahlter Aufwandsentschädigungen u. auf Inanspruchnahme zu unrecht erhobener Familienunterstützungen vorgelegt worden. In der Mehrzahl der Fälle sind die Ueberzahlungen dadurch entstanden, daß die gezahlten Beträge von den Empfängern angenommen sind, obwohl sie längst Kenntnis von dem Tode des in Frage kommenden Familienangehörigen hatten.

Obgleich häufig erhebliche Beträge in Frage ka-

men, hat den Anträgen auf Verzicht der Rückzahlung meist schon deshalb stattgegeben werden müssen, weil die Empfänger wegen Mittellosigkeit nicht in der Lage waren, die empfangenen Beträge wieder zu erstatten.

Es erscheint geboten, solchen Ueberzahlungen künftig möglichst vorzubeugen. Dies läßt sich dadurch ermöglichen, daß der die Beträge auszahlende Beamte die Empfänger vor der Auszahlung befragt, ob der Kriegsteilnehmer mit Rücksicht auf den die Unterstützung gewährt wurde, tatsächlich noch dem Heere angehöre und noch am Leben ist.

Im Falle der Verneinung ist die Auszahlung der Beträge zu verweigern. Dabei muß allerdings die Bestimmung, daß die Familienunterstützungen noch drei Monate neben der Hinterbliebenen- u. Invalidenrente weiter zu zahlen sind, entsprechende Berücksichtigung finden.

In Fällen, in denen die Beträge durch die Post zugesandt werden, sind die Empfänger vielleicht durch entsprechenden Ausdruck auf der Postanweisung zu verständigen. (Erlaß Gr. Verwaltungshofs vom 16. August 1916 Nr. 10787).

Die Verwahrung der Standesregister betr.

Zu unserem allgemeinen Erlaß vom 17. April 1894 Nr. 4984 ist unter III 2 als Grundlage für die Bildung der Versicherungssumme für Standesregister ein Satz von 10 Pfennig für die Seite vorgegeben.

Nach Mitteilung des Justizministeriums ist in einem Falle der Wiederherstellung verbrannter Standeshauptregister ein Aufwand von 26 bis 30 Pfg. für die Seite erwachsen. Wenn auch der erhöhte Aufwand in diesem Falle zum Teil wenigstens seinen Grund in den obwaltenden besonderen Verhältnissen hat, so empfiehlt es sich doch, die Gemeinden von der Sachlage mit dem Anheimgeben zu verständigen, beim Abschluß neuer Fahrnisversicherungen für Standesregister einen Satz von mindestens 20 statt 10 Pfennig für die Seite künftig zu Grunde zu legen.

(Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 14. 8. 16 Nr. 37 031.)

Die Bearbeitung der städtischen Rechenschaftsberichte betreffend.

Der Stadtrat A. hat die Absicht kund gegeben, den Rechenschaftsbericht in abgekürzter Form in der Weise zu erstatten, daß nur der Auszug aus der Hauptrechnung in der bisherigen Weise mit Vermögensstandsdarstellung gefertigt wird, während im übrigen sich der Bericht auf die Bezeichnung der Zu-

schüsse von und an die Nebenfassen beschränken und die Abrechnung zwischen Grundstod und Wirtschaft neben den Vermögensbeständen der Nebenfassen in die diesbezügliche Gesamtdarstellung aufgenommen werden sollen.

Das Gr. Ministerium des Innern hat die Erstattung des Berichts in abgekürzter Form genehmigt und dabei verfügt:

„Mit der nach Maßgabe unseres Erlasses vom 26. Juni 1908 Nr. 29841, die Aufsicht über das Gemeinderrechnungsweisen betreffend, zu erstattenden Vorlage ist eine vom Stadtrat zu erhebende Abschrift des Rechnungsabschlusses und der Vermögensdarstellung der städt. Nebenfassen anher vorzulegen.“

Die goldene Wehr.

Ein Wort für unsere Goldaufkauftstellen.

Vor einigen Jahren sah ich im Zierschrank einer alten Dame eine Kette aus eisernen Münzen, ein feines, kunstvolles Stück im Geschmac des ersten französischen Kaiserreiches, ein wenig pretiös freilich in seiner schwarzen Starrheit, aber dennoch anmutig und einem zartgebogenen, weißen Frauenhals wohl kleidsam. Es war Urgroßmutterjähmud aus der Zeit der Erhebung Deutschlands gegen demütigende Fremdherrschaft, mit der ein übermütiger, in seinem blinden Hass des eigenen Sieges allzu sicherer Feind, uns heute aufs neue bedroht.

Aber wir dürfen die Gewißheit haben, daß er nicht siegen wird. So fest wie je steht die lebendige Mauer, die unseres Reiches Grenze schützt, und auch das Hungergespent konnten wir von unseren Heimstätten fernhalten. Doch um Englands silbernen Kugeln wirksam begegnen zu können, dazu bedürfen wir einer starken goldenen Wehr. All das Sachliche, wodurch diese bedingt wird, ist von Volkswirtschaftlern und Finanzleuten schon oft und eindringlich gesagt und geschrieben worden; es soll darum hier nicht wiederholt sein. Wem es bisher keinen Eindruck machte, der wird es auch jetzt lesen und nicht beherzigen und auch fernerhin schmüdendes Gold zur Schau tragen, das, zu einem bescheidenen Teil, seinem Vaterlande helfen könnte, den seit Jahrhunderten schwersten aller seiner Kriege zu einem guten Ende zu führen. Es wird nicht verlangt, daß man dem Staate etwas schenken soll. Wer den Aufkauftstellen Gold bringt, erhält dessen vollen Metallwert ausgezahlt und überdies, wenn der Wert des Eingelieferten mindestens fünf Mark beträgt, eine eiserne Denkmünze, nach einem Entwurf von Hofaeus, oder für eine Uhrkette eine kunstvoll gearbeitete, eiserne Kette.

Die Anregung, Goldaufkauftstellen zu errichten, wurde schon bald nach Kriegsbeginn von Vaterlandsfreunden gegeben, doch sah man davon ab, sie sogleich zu verwirklichen, da noch Millionen gemünzten Goldes in Privatbesitz waren, deren Zuführung an die Reichsbank das zunächst Erstrebenswerte schien. Es ist sogar anzunehmen, daß noch immer große Summen Goldgelbes in privatem Gewahrjam sind, deren Besitzer nicht oft und scharf genug an ihre selbstverständliche Pflicht, dies Gold bei der Reichsbank einzuliefern, gemahnt werden können. Aber auch darüber hinaus müssen wir, wie wir unsere Waffen selber schmieden, unsere Lebensmittel selber erzeugen und bemüht sind, den wichtigsten Dingen einen Nutwert abzugewinnen, auch das Gold, das zur weiteren Stärkung unserer Staatsfinanzen notwendig ist, selber herbeischaffen. Und das sollte in einem so reichen Lande, wie Deutschland es ist, nicht schwierig sein. Der Schmudbesitz der Frauen von 1813 war ärmlich im Vergleich zu dem der deutschen Frau unserer Tage, und dennoch gaben diese Frauen opferfroh dies wenige, das ihnen, ebenso wie den heutigen Frauen, der mehr oder minder reiche Inhalt ihres Schmudkastens, köstliches Andenken an manche schöne Stunde, an manches frohe Fest bedeutete. Und wie viel alten Schmud hüten diese Kästen, wieviel zerbrochen, wie manche Fassung ohne Steine, wie manches Erinnerungszeichen an liebe Tote! Seit Jahren liegt dieser Schmud da, als unmodern beiseite geschoben, selten nur angesehen. Doch nun, da man sich von ihm trennen sollte, wird er plötzlich überkostbar, eine Sache der Pietät, die zu opfern als karbarisch empfunden wird.

Aber gibt es nicht Besseres, als das Festhalten an toten Dingen, um die Erinnerung an liebe Verstorbene lebendig zu erhalten? Wer schützt die Erde, die ihre Asche birgt? Wer gibt uns die Sicherheit, die wir brauchen, um ihre Vermächtnisse zu erfüllen, ihre begonnenen Werke fortzuführen? Viel schwere, unersehbliche Menschenopfer sind darum gebracht worden, viel hoffnungsreiche Jugend mußte fallen, um ihr Erbe, das, was Deutschland groß gemacht hat, vor Zerstörung zu bewahren. Wie im Frieden bestellen wir unsere Acker, bringen wir unsere Ernten ein, schaffen und arbeiten wir, um nach dem Kriege die Berechtigung unseres Anspruchs, ein großes, führendes Volk zu sein, aufs neue erweisen zu können.

Auch wir Frauen kämpfen im Heimateer und brachten manches Opfer. Aber, so groß das Leiden der einzelnen auch sein mag, wir erdulden doch nicht im entferntesten das, was vor hundert Jahren unsere Urgroßmütter ertragen mußten, deren eiserner Schmud ein Jahrhundert

lang als sentimentalische Narrität von uns bewundert wurde, und in manchen von uns, aus der bitteren Erkenntnis der Kleinheit der eigenen Tage heraus, die Sehnsucht weckte nach wieder großen, reinigenden, opferheischenden Zeiten.

Nun, die Zeit ist wieder groß und wieder ernst und schwer. Und sie sollte uns nicht kleiner sehen, als die Menschen vergangener Tage, es waren. Immerhin aber bringen wir, wenn wir nutzloses Gold geben, ein viel geringeres Opfer, verglichen mit dem derer, die draußen im erbittertsten Kampfe uns täglich aufs neue Freiheit und Leben kämpfen.

Doch nicht nur an die Frauen ist diese Mahnung gerichtet, auch an die Männer. Viele werden noch die breiten, schweren Uhrketten besitzen, die sie längst nicht mehr tragen, Anhänger Ringe, große und kleine Bibelets, Andenken an sportliche Siege, an Jubiläen und sonstige Erinnerungstage; Münzen, Pokale und Schreibtischgeräte, die wegen ihres geringen Kunstwertes schon lange in eine dunkle Ecke verbannt wurden. Auch sie mögen diesen Erinnerungsreichtum der Goldaufstapelle bringen. Wenn es nicht gefällt, das Geld, das er für seine Gaben erhält, für sich zu verwenden, der mag es wohlthätigen Anstalten oder der Kriegsfürsorge schenken. Niemand aber sollte sich von kleinlichen Bedenken beirren lassen, das zu tun, was jetzt eines jeden Heimkämpfers Pflicht ist, auch nicht durch die Erwägung, daß der Wert seiner Gabe zu gering sei. Immer noch machen viele Wenig ein Viel, und aus Goldstäubchen erwächst ein Goldbarren. Den Kindern und Enkeln in einem großen, freien Deutschland aber werden die eiserne Erinnerungszeichen aus großer Zeit liebere, Ehrfurcht heischendere Andenken sein, als es manches jetzt sorgsam gehütete und später unmoderne Schmuckstück sein könnte.

7. Bad. Landgemeindenverband.

Wie kann die 5. Kriegaanleihe überzeichnet werden?

Wie zu den vorausgegangenen vier Kriegaanleihen ist auch das Geld für die neue Kriegaanleihe vorhanden. Die Entrüstung über die Treulosigkeit, mit der man dem deutschen Volke überall begegnet, wird ganz gewiß darin ihren Ausdruck finden, daß es einmütig zur Zeichnung, ja zur Ueberzeichnung des neuen Anlehens beiträgt, wenn man ihm die Wege dazu bereitet. Eine ganz neue Art, wie diesmal jedem Deutschen, ob reich, oder arm, es möglich gemacht werden soll, sich am finanziellen Kampfe zu beteiligen, muß durch Vermittelung der Gemeinden und Städte geschehen.

Jede Gemeinde, jede Stadt muß die andere in

der Zeichnung der Anleihe überbieten wollen. Wie soll das geschehen, wird nun jeder fragen. Die Lösung ist sehr einfach. Jede Gemeinde, jede Stadt im Deutschen Reiche legt ein „Ehrenschildzeichnungsbuch“ oder mehrere solche auf, in welcher jeder Gemeinde- oder Stadtbewohner einen Betrag von 5, 10, 20 Mark bis zu einer Höhe von 10000 Mark (oder noch mehr) zeichnet und erhält dafür sofort eine Schuldurkunde vom Gemeinde- oder Stadtrat die als „Ehrenschildurkunde“ für die 5. Kriegaanleihe zu bezeichnen ist, in welcher die Gemeindeverwaltung zur Verzinsung des Darlehens mit 5 Prozent vom 1. Oktober 1916 ab und zur Heimzahlung nach Umfluß von 10 Jahren nach einem noch aufzustellenden Schuldentilgungsplan sich verpflichtet, das Recht früherer Heimzahlung vorbehalten. Durch einen allgemeinen Erlaß Großh. Ministeriums durch den solcher Art Kapitalaufnahme einzig und allein für den Zweck der Zeichnung von Anteilen an der fünften Kriegaanleihe genehmigt wird, was die Gemeinde- und die Stadtverwaltungen sofort nach dem 5. Oktober nachzuweisen hätten, ist dem Gesetze Genüge geleistet. Auf der einen Seite verzeichnet die Gemeinde in einem besonderen Buch „Ehrenschild für Kriegaanleihen“ die Schuld an ihren Gemeindebewohner, auf der andern Seite ist jede Gemeinde Gläubiger des Reiches für die Ehrenschild. Der Kursgewinn wird den Gläubigern der Gemeinde bei der ersten Zinszahlung vergütet. Wenn die Gemeindebewohner mit einander wetteifern, ihrer Gemeinde bzw. ihrer Stadt möglichst viel Geld zu verschaffen, damit diese eine recht große Gläubigerin des Reiches wird u. die Gemeindeverwaltungen suchen andererseits eine recht große Ehrenschild an ihre Bürger für deren Eintritt für die Kriegaanleihe einzugehen; kann es denn noch eine schönere Dankbezeugung von Deutschlands blühenden Städten und Gemeinden gegenüber unserem Heere, unseren Helden, die ihr Leben zum Schutze unseres Vaterlandes opferten, geben.

Die zum Voraus gedruckten Ehrenschildscheine können von Sparkassen, Banken usw., die mit solchen Urkunden bei Abgabe an dieselben belastet werden, sogleich bei der Zeichnung des Anteils im Ehrenschildbuch der Gemeinde ausgehändigt werden. Deutschlands Städte und Landgemeinden helfe diesen Plan verwirklichen. Er bringt allein den größten Teil der Kriegaanleihe.

Auf Grund vorstehender Ausführungen, welche vor kurzer Zeit in der Heidelberger Zeitung erschienen sind und auch in andere Blätter übergegangen sein dürften, ist bereits ein auch von unserem Verband mit unterzeichneter Aufruf ergangen und an die Gemeinden versandt worden, welcher Ratschläge über die Ausführung obigen Zeichnungsverfahrens

enthält und welchen wir auch auf diesem Wege dringend zu beachten und zu beherzigen bitten.

Anschaffung von Kanzleibedürfnissen der Gemeinden.

Von zwei kleinen Gemeinden — die eine zählt 81 und die andere 113 Seelen — wird beim Verband darüber Klage geführt, daß denselben von einem größeren Schreibmaterialengeschäft aus K. Impressen, Attendecel, Kouverts, Summistenempel u. dergl. in einer Menge und zu Preisen geliefert worden seien, die in keinem Verhältnis zu dem Bedarf der kleinen Gemeinden stehen und die sonst üblichen normalen Preise z. T. ganz erheblich überschreiten. Eine dieser Gemeinden hätte bei der liefernden Firma reklamiert und da dies ohne Erfolg war, sich an das vorgesetzte Bezirksamt mit der Bitte um Hilfe gewandt, von dorther aber den Bescheid erhalten, es müsse zunächst alle weiteren Schritte der Gemeindebehörde überlassen, hätte man sich vor der Bestellung an dasselbe gewandt, so hätte man dem Bürgermeister den Rat erteilt, sich nicht an die teuerste sondern an die billigste Bezugsquelle am Plat selbst zu wenden, übrigens stehe es im Ermessen des Gemeinderats, den schuldigen Gemeindebeamten für etwa entstandenen Verlust haftbar zu machen, dabei berechnet das Bezirksamt, daß der ganze Aufwand für die gelieferten Sachen 141 M betrage, was eine Umlage von 4 Pfg. ausmache; bei der andern Gemeinde beträgt die Rechnung 150 M — wird also einem gleich hohen Umlagefuß entsprechen.

Beide Gemeinden bitten um unsern Rat und Beistand mit dem Anfügen, daß auch andere Gemeinden des Bezirks in ähnlicher Weise hereingefallen seien.

Nach den gemachten Erhebungen hat im Mai d. J. ein sog. Reisender der betr. Firma die fragl. Gegend bereist und den Gemeindebeamten — wie es scheint mit besonderer Vorliebe jedenfalls mit bestem Erfolg da, wo der Bürgermeister oder der Ratschreiber im Felde steht — so lange zugesetzt, bis sie ihm einen Bestellzettel unterzeichneten, auf Grund dessen dann die Sachen geliefert wurden. In dem einen Fall behauptet der stellvertretende Bürgermeister, er habe höchstens für 20 M Waren bestellt, im anderen Fall liegt uns ein vom Bürgermeister unterschriebener Bestellzettel vor, der kopiert und offenbar aus einem Bestellbuch herausgerissen ist, der Inhalt des Bestellzettels ist etwas undeutlich geschrieben und vielleicht erst nach der Unterschrift durch den Besteller vom Reisenden vollständig ausgefüllt, auch die Preise stehen dabei und es bleibt daher unter den obwaltenden Um-

ständen nichts Anderes übrig, als die Waren anzunehmen und zu bezahlen.

Zur Warnung für die betroffenen Gemeinden sowohl als für die Allgemeinheit derselben bringen wir die oben geschilderten Tatsachen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, da wir leider in der Sache sonst nichts tun können.

Es gibt im Lande doch bekannte Firmen, die äußerst solid liefern und bei denen man nicht in Verlegenheit kommt, über die Ohren gehauen zu werden, wie das die hier in Frage kommende Firma mit ihrem ausdringlichen Reisenden, der sich sogar einiger Empfehlungen von Bezirksamtern rühmt, gemacht hat. Vor Allem dürfte sich empfehlen, nur Reisende von als solid bekannten Firmen mit Bestellungen zu beauftragen.

Des öfteren kommt es vor, daß Geschäfte, namentlich auch kleinere der Ansicht zu sein scheinen, die Gemeinden seien ihremwegen da und diesen deshalb unbestellte, manchmal selbst veraltete und unbrauchbare Waren liefern und in Mengen, welche den normalen Bedarf weit übersteigen und im Preise zu hoch berechnet sind. In solchen Fällen geben wir immer den Rat und möchten denselben auch hier nachdrücklich erteilen, Unbestelltes nicht anzunehmen. Regel soll sein, daß keine Rechnung angewiesen wird, der nicht der Bestellzettel beigelegt ist. Nur so kann man vor Uebervorteilung und auch vor unredlichem Geschäftsgebahren geschützt sein. Ms.

Zur Kartoffelversorgung.

Unter dieser Ueberschrift bringt das Heidelberger Tagblatt in Nr. 214 folgenden Artikel, der hiermit zur Kenntnis unserer Verbandsgemeinden gebracht wird, da obige Angelegenheit in gleichem Sinn auch in unserer an das Gr. Ministerium gerichteten Eingabe vom 31. Juli d. J. behandelt wurde.

Der Artikel lautet wörtlich:
 Raum ist die Verordnung vom 1. September über die Regelung der Kartoffelversorgung erschienen, durch welche dem Wunsch weiler Kreise der Bevölkerung um tunlichste Ermöglichung der Selbstversorgung mit Kartoffeln für den Winterbedarf Rechnung getragen zu werden schien, so erscheint auch schon in der „Karlsruher Zeitung“ (Nr. 247) ein halbamtlicher Artikel, der diese freudig begrüßte Verordnung abzuschwächen und zu entwerten geeignet ist, indem darin der Kartoffelbezug beim Kommunalverband des Wohnortes als die Regel und die Selbstversorgung als die Ausnahme bezeichnet und dabei gesagt wird,
 „bloß aus alter Ueber Gewohnheit sollen die Familien keinen Anspruch auf jene Ausnahmebestimmungen machen, sondern den nötigen Kartoffelbe-

darf beim Kommunalverband des Wohnortes einbeden.“

Wenn der Urheber dieses Artikels sich daran erinnert hätte, wie vor einigen Wochen das Verlangen nach Beibehaltung der „alten lieben Gewohnheit“ durch die gesamte Presse zum Ausdruck kam und wie auch durch die Presse mehrfach und jedenfalls durch Leute, die es wissen mußten, verlautbart wurde, daß diesem Verlangen stattgegeben werden solle, wenn er den Versammlungen von Gemeindevorstehern in Bruchsal und Offenburg angewohnt und die zum Teil scharfen Urteile und Wünsche bezüglich der behördlichen Lebensmittelversorgung gehört hätte und wenn er geahnt hätte, welche Gefühle der erwähnte Artikel, der in herkömmlicher Weise die Runde durch alle Provinzblätter machte, bei den Interessenten — (Verbrauchern wie Erzeugern) — auslösen würde, so wäre derselbe vielleicht ungeschrieben geblieben denn er ist doch im Grund genommen nichts anderes als ein Wink mit dem Zaunpfahl an die Kommunalverbände, den darum Nachsuchenden die Ausstellung von Bezugsscheinen zu verweigern und dieser Wink wird sicher bei manchen Verbänden nur zu gern verstanden und beachtet werden, entweder wird die Ausstellung von Bezugsscheinen oder die Ausfuhrbewilligung aus einem Verbandsbezirk in einen anderen verweigert werden, wie es vor einigen Monaten schon in einem Nachbarbezirk vorgekommen ist. Damit ist dann der erhoffte Zweck der Verordnung illusorisch und man fragt sich unwillkürlich, warum dieselbe dann eigentlich erlassen wurde.

Man hat in dieser schweren Zeit schon sehr viele „liebe alte Gewohnheiten“ aufgeben müssen und man hat sich damit abgefunden, weil es entweder ein Gebot der Notwendigkeit war oder im Interesse des Gemeinwohls lag; wenn aber mit dem Aufgeben einer solchen wie im vorliegenden Fall der Allgemeinheit nichts genügt, im Gegenteil nur allgemeiner Unwille und Mißstimmung erregt wird, dann weiß man in der Tat nicht warum etwas derartiges gewünscht wird.

Die Nachteile der städtischen Massenversorgung mit Kartoffeln sind doch nachgerade so offenkundig, daß die Spaziergänger von den Dächern pfeifen, oder sollte man wirklich an maßgebender Stelle nichts davon wissen, was für Qualitäten da mitunter geliefert und welche Unmassen durch Massenlagerung und die Unmöglichkeit pfleglicher Behandlung schon zu Grunde gegangen sind, wieviel kostbare Zeit Frauen und Diensthboten versäumen, wenn sie stundenlang vor den städtischen Verkaufsstellen herumstehen und dabei unzählige Pässe ertragen und allerlei Liebenswürdigkeiten anhören müssen, bis sie wieder für einige Tage ihren Kartoffelbedarf erhalten? Die Kommunalverbände haben doch auch gerade

genug Arbeit, daß man ihnen nicht auch noch die gesamte Kartoffelversorgung anhängen sollte.

Nach alledem wird man wohl den dringenden Wunsch aussprechen dürfen, es wolle die Selbstversorgung namentlich der städtischen Bevölkerung mit Kartoffeln auf Grund der bestehenden Verordnung auf alle Weise begünstigt und gefördert und nicht, wie eingangs erörtert, gehemmt oder verhindert werden.

Verband bad. Gemeindevorstände.

An die Herren Bezirksvereinsvorstände:
Zur Stärkung der Reichsbank ist es absolut notwendig, daß der bargeldlose Verkehr bei den Stadt- und Gemeindefassen eingeführt wird. Dies geschieht durch die Errichtung eines Kontos bei einer guten Bank oder Sparkasse und bei der Post.

Ueber den Zweck und das Verfahren des Scheckverkehrs sollte in den nächsten Bezirksversammlungen grundsätzlich gesprochen werden.

Die Bezirksvereinsvorstände werden deshalb ersucht, noch in den Monaten Oktober und November Bezirksversammlungen einzuberufen und über den bargeldlosen Verkehr zu sprechen.

Auf Ersuchen werden die Herren Revisoren der Bezirksämter ein diesbezügliches Referat gerne übernehmen. Wenn diesem unserem Ersuchen nachgekommen wird, ist es möglich, daß jede Stadt- und Gemeindefasse auf 1. Januar 1917 ein Konto bei irgend einer Bank, Sparkasse und Post errichten kann, zum Wohle der einzelnen Kasse und zum Wohle unseres geliebten, starken Vaterlandes.“

Gengenbach, den 20. September 1916.

Wilian, 2. Vorsitzender.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unterm 9. September 1916 gnädigst bewogen gefunden, das **Kriegs-Verdienstkreuz** nachgenannten Stadt- und Gemeindevorstehern zu verleihen: Johann Baas XI in Bobersweier, Ludwig Volk in Oberfisch, Josef Hagel in Dos, Andreas Hofmann in Borberg, Oskar Homburger in Ettlingen, Wilhelm Hubert in Forzheim, Dominikus Kirner in Schwarzenbach, Alois Lauer in Buchen, Friedrich Lüder in Bounsdorf, Hermann Morast in Donaueschingen, Julius Röderer in Mannheim, Frz. Sales Schweizer in Dietenbach, Ferdinand Strittmatter in Raitenbuch, Joh. Jak. Vogel in Diengen und Karl Weiß in Emmendingen.

Der Verband gratuliert von Herzen den Dekorierten zu dieser hohen Auszeichnung.

Es ist erfreulich, daß auch die umfangreiche dienstliche Tätigkeit der Stadt- und Gemeindevorstände, welche diese nunmehr bereits im dritten Jahre

für das Heer und die Familien der zur Fahne einberufenen Mannschaften zu leisten haben, anerkannt wird.

Wegenbach, den 20. September 1916.

Der Verbandsvorstand:
W i l i a n, 2. Vorsitzender.

Feuerversicherung.

Stand nach der letzten Veröffentlichung in Nummer 8	5328600 M
Zugang bis 15. September	
QZ. 415 Mühlbach	10000 M
QZ. 416 Ruggensturm	16300 M
QZ. 417 Bermerzbach	900 M
Zusammen	5355800 M

Uebertrag	Zusammen	5355800 M
Dagegen gingen ab:		
QZ. 357 Kirrlach	5300 M	
QZ. 357 Nollingen	10000 M	
QZ. 404 Wolfach	6500 M	21800 M
	sonit Restbestand	5334000 M

9. Bücherchau.

Den Lesern unserer Zeitschrift geben wir hiermit Kenntnis, daß die im Selbstverlage des Verfassers erschienene erste Auflage der vorzüglichen Schrift: von J. Cremer, Rechnungs-Direktor der Landesbank in Düsseldorf, Leitfaden bei der Einrichtung und Durchführung des Sched- und Giroverkehrs bei Sparkassen binnen kurzem in zweiter verbesserter Auflage bei L. Schwann, königl. Hof- und Verlagsbuchhandlung in Düsseldorf erscheinen wird.

Den verehrl. Gemeinden empfehlen wir sämtliche
für die Kriegszeit in Betracht kommenden
Formulare.

Bonnendorf (Schw.)

Buchdruckerei Spachholz & Ehrath.

Rechnungssteller

übernimmt die Stellung von Gemeinderrechnungen.
Angebote erbeten an A. Rösch, Karlsruhe,
Augartenstr. 41.

Kriegspallien

entworfen von Oberkanzleirat Kälby sind bei uns
zu haben und nehmen Bestellungen entgegen
Spachholz u. Ehrath, Bonnendorf.

Bülow-Salonpianinos

mit Flügelton, fast neu, 8 Jahre Garantie,
statt Mk. 850.— für Mk. 500.—.

Salon-Pianino

Ia. Fabrikat, wenig gespielt, 5 Jahre Garantie, statt
Mk. 700.— für Mk. 400.— abzugeben.

Abbildung und Prachtkatalog mit über
Bülow-, Einger-, Nagel-Pianinos frei.

Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6

Rechnungsimpresen

mit Vordruck und zwar von § 1 bis § 45 Ein-
nahmen und Ausgaben.

Der Gebrauch dieser Vordruckimpresen erspart nicht
nur viel Zeit sondern er vereinfacht und erleichtert auch die
Arbeit der Rechnungssteller und der Revision. Sie sind
daraus mit Recht bestens empfohlen.

Spachholz u. Ehrath, Bonnendorf (Baden).

Zur gefälligen Beachtung!

Sendungen sind zu richten:
in Angelegenheiten

- a) des **Landgemeindenverbandes** (7) an dessen Geschäftsstelle in Heidelberg — Obere Neckarstraße 19;
- b) des **Rechnerverbandes** (8) an dessen Vorsitzenden — Stadtrechner Kaufmann in Schopfheim; —
- c) der **Bestellung** und des **Versands** der Zeitschrift an die Geschäftsstelle in Bonnendorf und
- d) im übrigen an die **Schriftleitung** in Konstanz — Schützenstraße 20 —.

Verlag: die Bad. Landgemeinde-, Amtsrevisoren- und Rechner-Verbände. Geschäftsstelle in Bonnendorf.
Schriftleitung: Oberrevisor Bundschuh in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonnendorf.